

**Volksabstimmung vom
13. Februar 2011
Erläuterungen des Bundesrates**

**Volksinitiative
«Für den Schutz vor
Waffengewalt»**



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Darüber wird abgestimmt

Volksinitiative «Für den Schutz vor Waffengewalt»

Die Initiative will das bestehende Bewilligungs- und Kontrollsystem für Waffen durch ein neues ersetzen. Armeewaffen müssten neu im Zeughaus deponiert werden und sämtliche Feuerwaffen würden zentral beim Bund statt in den Kantonen registriert. Zudem fordert die Initiative einen Bedarfs- und Fähigkeitsnachweis für den Umgang mit Feuerwaffen und Munition.

Informationen zur Vorlage

Seiten 4–13

Der Abstimmungstext

Seiten 9–10

Eidgenössische Volksinitiative «Für den Schutz vor Waffengewalt»

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie die Volksinitiative
«**Für den Schutz vor Waffengewalt**» annehmen?

Bundesrat und Parlament empfehlen, die Initiative abzulehnen.

Der Nationalrat hat die Initiative mit 119 zu 69 Stimmen bei 4 Enthaltungen abgelehnt, der Ständerat mit 30 zu 11 Stimmen bei 1 Enthaltung.

Das Wichtigste in Kürze

Die Einwohnerinnen und Einwohner der Schweiz sind vor dem Missbrauch von Waffen zu schützen. So will es die Verfassung. Der Zugang zu Waffen ist deshalb durch das Waffengesetz eingeschränkt. Dieses legt fest, wer unter welchen Voraussetzungen Waffen erwerben, tragen und mit ihnen handeln darf und wer nicht. Die Kantone sind heute schon gesetzlich verpflichtet, Eigentümerinnen und Eigentümer von Feuerwaffen in einer Datenbank zu erfassen. Ausserdem können Militärdienstpflichtige ihre Armeewaffe auf freiwilliger Basis im Zeughaus deponieren.

Schutz vor
Missbrauch
von Waffen

Die Initiative will die Vorschriften gegen den Missbrauch von Feuerwaffen neu fassen und einen Bedarfs- und Fähigkeitsnachweis einführen. Ein neu zu schaffendes, nationales Waffenregister soll die bestehenden kantonalen Register ablösen und Militärdienstpflichtige dürften die Armeewaffe nicht mehr zu Hause aufbewahren.

Forderungen
der Initiative

Bundesrat und Parlament sind der Meinung, dass die heutigen gesetzlichen Grundlagen zum Schutz der Bevölkerung vor dem Missbrauch von Waffen ausreichend und zweckmässig sind. Eine Annahme der Initiative bietet keine Gewähr, dass die Zahl der Missbräuche tatsächlich reduziert wird. Entscheidend für die Sicherheit ist nicht nur die Verfügbarkeit von Waffen, sondern namentlich auch der verantwortungsvolle Umgang mit ihnen. Diesen vermag jedoch auch ein Fähigkeitsnachweis nicht zu garantieren. Bundesrat und Parlament lehnen die Initiative deshalb ab.

Standpunkt
von Bundesrat
und Parlament

Die Vorlage im Detail

Die Initiative «Für den Schutz vor Waffengewalt» wurde 2007 lanciert – auch unter dem Eindruck mehrerer Ereignisse, bei denen Armeewaffen zur Tötung von Personen missbraucht wurden.

Umfeld
der Initiative
und ihre
Forderungen

Die Initiative verlangt ein anderes Bewilligungs- und Kontrollsystem für Feuerwaffen: Wer Feuerwaffen oder Munition erwerben, besitzen, tragen, brauchen oder damit handeln will, soll den Bedarf nachweisen und belegen, dass er oder sie die erforderlichen Fähigkeiten mitbringt. Die Einzelheiten müssten in einem Gesetz geregelt werden.

Heute gilt der Grundsatz: Nur wer die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, erhält Zugang zu einer Waffe. Keinen Zugang erhalten Personen, die noch nicht 18 Jahre alt oder entmündigt sind. Vom Zugang ausgeschlossen sind auch Personen, die damit gedroht haben, die Waffe gegen sich oder andere einzusetzen, oder die mehrfach mit Geld- oder Freiheitsstrafen im Strafregister verzeichnet sind. Wer eine Waffe im öffentlichen Raum tragen oder mit Waffen handeln will, muss zusätzliche Bedingungen erfüllen und eine Prüfung absolvieren. Für bestimmte Ausländerinnen und Ausländer gelten zudem weitergehende, strengere Bestimmungen.

Geltendes Recht:
Voraussetzungen
für Waffenerwerb

Um beim länderübergreifenden Handel die Rückverfolgbarkeit von Feuerwaffen zu verbessern, wurde ein Informationsaustausch zwischen den Schengen-Staaten eingeführt. Da auch Nachbildungen von Waffen, sogenannte Imitationswaffen, für Drohungen oder Überfälle eingesetzt werden können, wenn sie mit Feuerwaffen verwechselbar sind, gelten für deren Erwerb die gleichen Voraussetzungen wie für andere Waffen.

Die Kantone prüfen heute bei jedem Gesuch, ob die Voraussetzungen für den Erhalt eines Waffenerwerbsscheins erfüllt sind. Dies geschieht mit Hilfe eines Strafregistrauszugs und den polizeilichen Informationssystemen. Wer die Voraussetzungen nicht erfüllt, erhält keine Bewilligung; erfüllt jemand die Voraussetzungen nicht mehr, kann die Polizei die Waffe beschlagnahmen.

Kontrolle
durch Kantone

Die Initiative verlangt im Weiteren eine neue Regelung für die Aufbewahrung von Armeewaffen, den sogenannten Ordonnanzwaffen. Ausserhalb des Militärdienstes müssten die Ordonnanzwaffen neu in gesicherten Räumen der Armee aufbewahrt werden. Am Ende der Dienstzeit dürften die Angehörigen der Armee die Waffe nur noch ausnahmsweise erwerben. Eine solche Ausnahme ist namentlich für lizenzierte Sportschützinnen und Sportschützen vorgesehen.

Regelung für
Ordonnanzwaffen

Nach heutigem Recht bewahren die Angehörigen der Armee ihre persönliche Waffe grundsätzlich als Teil ihrer persönlichen Ausrüstung zuhause auf. Sie können sie jedoch auf freiwilliger Basis in einem Zeughaus (Logistik-Center der Armee) hinterlegen. Am Ende der Dienstzeit erhalten sie die persönliche Waffe heute nur mit einem gültigen Waffenerwerbsschein.

Die Initiative will den Bund zudem verpflichten, ein nationales Register für Feuerwaffen zu schaffen. Heute führen die Kantone solche Register. Wer eine Feuerwaffe erwirbt, wird im Wohnsitzkanton zusammen mit Angaben zur Waffe in diesen Datenbanken registriert. Somit kann rasch festgestellt werden, wer Besitzerin oder Besitzer einer Feuerwaffe ist. Die Kantone tauschen die Daten bei Bedarf untereinander aus.

Waffenregister
beim Bund
statt bei den
Kantonen

Schliesslich verlangt die Initiative, dass der Erwerb und der Besitz von Serief Feuerwaffen und sogenannten Pump-Action-Waffen für private Zwecke verboten werden. Serief Feuerwaffen sind bereits heute grundsätzlich verboten; Pump-Action-Waffen sind bewilligungspflichtig.

Weitere
Forderungen



Abstimmungstext

Bundesbeschluss über die Volksinitiative «Für den Schutz vor Waffengewalt»

vom 1. Oktober 2010

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 139 Absatz 5 der Bundesverfassung¹,
nach Prüfung der am 23. Februar 2009² eingereichten Volksinitiative
«Für den Schutz vor Waffengewalt»,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 16. Dezember 2009³,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Die Volksinitiative vom 23. Februar 2009 «Für den Schutz vor Waffengewalt» ist gültig und wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

² Sie lautet:

I

Die Bundesverfassung⁴ wird wie folgt geändert:

Art. 107 Sachüberschrift und Abs. 1

Kriegsmaterial

¹ *Aufgehoben*

Art. 118c (neu)⁵ Schutz vor Waffengewalt

¹ Der Bund erlässt Vorschriften gegen den Missbrauch von Waffen, Waffenzubehör und Munition. Dazu regelt er den Erwerb, den Besitz, das Tragen, den Gebrauch und das Überlassen von Waffen, Waffenzubehör und Munition.

¹ SR 101

² BBl 2009 2125

³ BBl 2010 137

⁴ SR 101

⁵ Die Volksinitiative verlangte die Einführung der Bestimmung als Artikel 118a in die Bundesverfassung. Da inzwischen die Artikel 118a (Komplementärmedizin) und 118b (Forschung am Menschen) in Kraft getreten sind, wird der in der Volksinitiative vorgeschlagenen Bestimmung über den Schutz vor Waffengewalt die Artikelnummer 118c gegeben.

² Wer Feuerwaffen und Munition erwerben, besitzen, tragen, gebrauchen oder überlassen will, muss den Bedarf dafür nachweisen und die erforderlichen Fähigkeiten mitbringen. Das Gesetz regelt die Anforderungen und die Einzelheiten, insbesondere für:

- a. Berufe, bei denen sich der Bedarf aus der Aufgabe ergibt;
- b. den gewerbsmässigen Handel mit Waffen;
- c. das Sportschützenwesen;
- d. die Jagd;
- e. das Sammeln von Waffen.

³ Besonders gefährliche Waffen, namentlich Serief Feuerwaffen und Vorderschaftrepetierflinten (Pump Action), dürfen nicht zu privaten Zwecken erworben und besessen werden.

⁴ Die Militärgesetzgebung regelt den Gebrauch von Waffen durch die Angehörigen der Armee. Ausserhalb des Militärdienstes werden die Feuerwaffen der Angehörigen der Armee in gesicherten Räumen der Armee aufbewahrt. Angehörigen der Armee dürfen beim Ausscheiden aus der Armee keine Feuerwaffen überlassen werden. Das Gesetz regelt die Ausnahmen, namentlich für lizenzierte Sportschützen.

⁵ Der Bund führt ein Register für Feuerwaffen.

⁶ Er unterstützt die Kantone bei Aktionen zum Einsammeln von Feuerwaffen.

⁷ Er setzt sich auf internationaler Ebene dafür ein, dass die Verfügbarkeit von Kleinwaffen und leichten Waffen eingeschränkt wird.

Art. 2

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative abzulehnen.

Die Argumente des Initiativkomitees

JA zum Schutz vor Waffengewalt

Sturmgewehre ins Zeughaus

Jedes Jahr kommen in der Schweiz rund 300 Menschen durch Schusswaffen ums Leben. Das sind 300 zu viel. Die grosse Mehrheit der Schusswaffen in der Schweiz sind Armeewaffen. Das Sturmgewehr im Kleiderschrank ist ein Relikt aus dem Kalten Krieg, das keinerlei militärischen Nutzen mehr hat. Die Volksinitiative für den Schutz vor Waffengewalt sorgt dafür, dass die Armeewaffen endlich sicher im Zeughaus weggeschlossen werden.

Suizid- und Gewaltprävention stärken

In jedem dritten Schweizer Haushalt befindet sich heute mindestens eine Schusswaffe, 2,3 Millionen im ganzen Land. Schon die Drohung mit der Waffe im Schrank kann Frauen und Kindern das Leben zur Hölle machen – ganz zu schweigen von den Fällen, in denen die Waffe tatsächlich eingesetzt wird. Zahlreiche Studien belegen: Je mehr Schusswaffen im Umlauf sind, desto öfter kommt es im Affekt zu Morden und Suiziden. Weniger Waffen bedeuten mehr Sicherheit, tödliche Kurzschlusshandlungen können verhindert werden.

Waffenregister hilft bei der Verbrechensbekämpfung

Die Einführung eines zentralen Waffenregisters erleichtert der Polizei die Arbeit. So wissen die Beamtinnen und Beamten eher, was auf sie zukommt, wenn sie bei häuslicher Gewalt einschreiten müssen. Wenn ein Verbrechen geschehen ist, hilft das Waffenregister bei der Aufklärung. In der Schweiz wird jedes Auto, jede Kuh und auch jeder Hund registriert. Da ist es nur logisch, auch Waffen zu registrieren, von denen ein besonderes Gefährdungspotenzial ausgeht.

Wer eine Waffe braucht, darf sie behalten

Die Initiative richtet sich nicht gegen Sportschützen, Jäger und Sammler, die verantwortungsvoll mit ihren Schusswaffen umgehen. Wer eine Waffe braucht und die entsprechenden Fähigkeiten mitbringt, soll sie behalten. Auch das Feldschieszen und das «Obligatorische» können problemlos weiterhin stattfinden. Tatsächlich gebrauchte Waffen werden zentral registriert, während überflüssige Waffen, die ein Risiko darstellen, aus dem Verkehr gezogen werden. So wird die Sicherheit erhöht, Suizide können verhindert und die Prävention und die Aufklärung von Verbrechen deutlich verbessert werden.

Weitere Informationen: www.schutz-vor-waffengewalt.ch

Die Argumente des Bundesrates

Der Schutz der Bevölkerung vor Waffengewalt ist dem Bundesrat ein wichtiges Anliegen. Er teilt die Besorgnis über den missbräuchlichen Einsatz von Waffen. Entsprechend wurde die Gesetzgebung in den vergangenen Jahren mehrfach verschärft. Die Initiative bietet keine Gewähr, dass es in Zukunft weniger Fälle von Missbrauch gibt. Sie weckt deshalb Erwartungen, die sie im Rahmen ihrer Forderungen nicht erfüllen kann. Der Bundesrat lehnt die Initiative insbesondere aus folgenden Gründen ab:

Der Erwerb und der Besitz von Waffen sind in der Schweiz wie auch in den umliegenden europäischen Ländern erlaubt, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Tradition
und Vertrauen

Tatsächlich ist die Anzahl Waffen in den Schweizer Haushalten teilweise höher als in anderen Ländern. Dies hat mit unserer Geschichte zu tun: Angehörige der Armee bewahren ihre persönliche Waffe in der Regel als Teil ihrer Ausrüstung zu Hause auf. Erfüllen sie die Voraussetzungen, können sie die persönliche Waffe nach dem Ausscheiden aus der Armee erwerben. In der Schweiz gibt es ausserdem Tausende Mitglieder von Sportschützen-Vereinen, Jägerinnen und Jäger sowie Waffensammler, die einen bewussten und verantwortungsvollen Umgang mit Waffen pflegen. Das bestehende gegenseitige Vertrauen soll bewahrt und nicht durch bürokratischen Mehraufwand ersetzt werden.

Jeder Missbrauch einer Waffe und jeder Unfall mit einer Waffe ist sehr zu bedauern. Nach Auffassung des Bundesrats muss darum auch weiterhin alles für ein Höchstmass an Sicherheit getan werden. Die Gesetzgebung wurde deshalb in den letzten Jahren mehrfach verschärft. So gibt es beispielsweise keinen freien Waffenhandel unter Privaten mehr und für den länderübergreifenden Handel mit einzelnen Feuerwaffen wurde ein Informationsaustausch eingeführt. Zudem erhalten Angehörige der Schweizer Armee keine Taschenmunition mehr und können

Verschärfte
Regelungen
für Waffenbesitz

ihre Waffe heute schon im Zeughaus hinterlegen. Auch die Abgabe der Waffe beim Ausscheiden aus der Armee ist strenger geregelt als früher. Der Bundesrat ist überzeugt, dass alle diese Massnahmen helfen, das Risiko eines Missbrauchs zu verringern.

Die Initiative will die Anzahl Waffen mit der Einführung eines Bedarfs- und Fähigkeitsnachweises reduzieren. Das Problem des Missbrauchs von Waffen liegt aber nicht nur bei der Zahl der Waffen in Privathaushalten. Entscheidend ist namentlich der verantwortungsbewusste Umgang mit Waffen. Bereits heute schreibt das Gesetz eine sorgfältige Prüfung vor, ob eine Person die Voraussetzungen für den Besitz einer Waffe erfüllt oder nicht. Die Initiative würde den Erwerb einer Feuerwaffe davon abhängig machen, ob der Bedarf und die Fähigkeiten nachgewiesen werden können. Allerdings bietet auch ein erbrachter Bedarfs- und Fähigkeitsnachweis keine Gewähr dafür, dass eine Feuerwaffe nicht plötzlich missbräuchlich verwendet wird.

Keine Gewähr
für weniger
Waffen-
missbrauch

Jeder Erwerb einer Feuerwaffe wird heute vom Wohnsitzkanton in einem elektronischen Informationssystem erfasst. Bei Bedarf werden diese Daten unter den Kantonen ausgetauscht. Die Kantone prüfen derzeit ein Projekt zur Harmonisierung ihrer Datenbanken. Der Bundesrat steht einer solchen Harmonisierung positiv gegenüber. Sie wäre zudem auch wesentlich günstiger als die Schaffung einer zusätzlichen, nationalen Datenbank.

Datenbanken
vorhanden /
Sinnvolle
Harmonisierung

Der Bundesrat anerkennt das Ziel der Initiative, den Schutz vor Waffenmissbrauch zu verstärken. Eine Annahme der Initiative bietet aber keine Gewähr, dass es tatsächlich zu weniger Missbräuchen kommt. Die Initiative lässt offen, wie sie einen verantwortungsvollen Umgang mit Waffen sicherstellen will, und weckt somit Erwartungen, die nicht zu erfüllen sind.

Unerfüllbare
Erwartungen

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, die Volksinitiative «Für den Schutz vor Waffengewalt» abzulehnen.

PP
Postaufgabe

Retouren an die Einwohnerkontrolle
der Gemeinde

Empfehlung
an die Stimmberechtigten

Bundesrat und Parlament
empfehlen den Stimmberechtigten,
am 13. Februar 2011
wie folgt zu stimmen:

- Nein zur Volksinitiative
«Für den Schutz vor Waffengewalt»

Redaktionsschluss:
3. November 2010

Weitere Informationen unter:
www.admin.ch
www.parlament.ch
www.ch.ch